

Kann ein Substitutionsarzt unerlaubt mit BtM Handel treiben oder unerlaubt abgeben?

von

Jörn Schroeder-Printzen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin- und Sozialrecht,  
Potsdam

Der Bundesgerichtshof hatte sich in dem Urteil vom 04.06.2008 – 2 StR 577/07 – mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Arzt unerlaubt mit Betäubungsmitteln Handel treibt oder abgibt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG). Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Arzt gab im Januar 2000 bis Mai 2005 in einer Vielzahl von Fällen Polamidon an drogenabhängige Patienten ab, ohne die Vorgaben von § 5 BtMVV zu beachten. Dabei führte der Arzt zu Beginn der Behandlung keinerlei körperliche Untersuchungen und Kontrolluntersuchungen auf Konsum von Betäubungsmitteln durch, er hielt die in § 5 BtMVV vorgeschriebenen Mindestfristen der kontrollierten Verabreichung zur unmittelbaren Einnahme nicht ein, er händigte vielmehr den Patienten ohne Kontrolle deutlich überhöhte Mengen Polamidon zur freien Verfügung aus. Ferner ergriff er keinerlei Maßnahmen dazu, um den Gebrauch zur gefährlichen intravenösen Injektion statt zur oralen Einnahme durch die Patienten zu verhindern. Bei take-home-Verordnungen wurde auch die Höchstgrenze überschritten, im Übrigen wurden keinerlei Kontrollen der Verordnungen vorgenommen.

Unter Berücksichtigung dieses sicherlich als extrem zu bezeichnenden Sachverhaltes musste der Bundesgerichtshof sich nunmehr mit der Frage auseinandersetzen, wie damit strafrechtlich umzugehen ist. Auch wenn in diesem Zusammenhang viele Fragen sicherlich hochstreitig sind, kam der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, der Arzt habe gegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG verstoßen.

Diese Frage war insofern von besonderer Bedeutung, weil der Arzt dem Grunde nach von der Erlaubnispflicht zum Verkehr von Betäubungsmitteln nach § 3 BtMG befreit ist. Der Bundesgerichtshof kam in der genannten Entscheidung jedoch zu dem Ergebnis, dass die Regelungen von § 13 BtMG und § 5 BtMVV keinerlei Sperrwirkung für einen Straftatbestand haben. Begründet wird dieser Ansatz damit, dass ein Arzt sich strafrechtlich nicht über die Regelungen der BtMVV und des BtMG hinwegsetzen darf, wenn er deren materiell-rechtliche Regelungen nicht einhält. Nach der klaren und unmissverständlichen Aussage des Bundesgerichtshofes kann die Erlaubnisfreiheit bei Betäubungsmittelverordnungen nicht dazu führen, dass der Arzt „Tun und Lassen“ kann, was er möchte. Wenn er dieses jedoch unter Missachtung jeglicher betäubungsrechtlicher Vorschriften tut, so soll er dadurch nicht weiter geschützt werden. Das bedeutet im Ergebnis naturgemäß nicht, dass jeglicher Verstoß gegen das BtMG oder BtMVV automatisch zu einer strafrechtlichen Beurteilung führt, wegen unerlaubten Handelns bzw. Abgabe von Betäubungsmitteln. Soweit und solange selbstverständlich die Regeln des BtMG und der BtMVV bei einer Substitutionsbehandlung beachtet werden, so droht eine Bestrafung in diesem Zusammenhang nicht. Auf der anderen Seite ist es Auffassung des Bundesgerichtshofes, dass, bei einem eindeutigen Verstoß gegen die Spielregeln der Substitutionsbehandlung, der Arzt nicht geschützt werden darf.